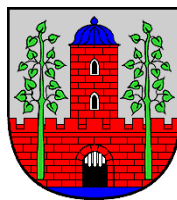


**Anlage zur BV-2017-090**

# **Abwägung**

**zu den Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden,  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren  
„Solarpark Finsterwalde V“  
Entwurf**



**Stand: 16.08.2017**

## **Abkürzungsverzeichnis:**

ASB            Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## **Hinweis:**

Das in der Abwägung benannte Flurstück (Flur 57, Flurstück 10) außerhalb des Geltungsbereiches, welches im Flurneuordnungsgebiet „Kleinleipisch“ liegt (Zufahrt) ist seit dem 01.01.2017 existent. Die Übernahme in das Kataster des Landkreises steht noch aus. Zur Zeit ist die katasterführende Behörde im Verfahrensgebiet Flurneuordnung das Amt für Flurneuordnung in Luckau, welches Auskünfte zur Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet erteilt.

**Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf**

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	05.01.2017	19.01.2017	<p>Die mit Schreiben vom 5. Januar 2017 übersandten Planungsunterlagen zum o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 17. Juli 2015 mitgeteilt und mit Schreiben vom 7. April 2016 zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Solarpark Finsterwalde V“ Stellung genommen.</p> <p>Die Energiebauern GmbH beabsichtigt im Freiraum, im südlichen Stadtgebiet von Finsterwalde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Stadt unterstützt das Vorhaben und will hierfür mit dem VBP die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Überplanung einer ca. 61,6 ha großen Fläche schaffen. Hierbei handelt es sich um Flächen, die der bergbaulichen Inanspruchnahme unterlagen, rekultiviert und als Landwirtschaftsflächen hergestellt wurden. Die Flächen im Geltungsbereich des VBP unterliegen der Bergaufsicht; befinden sich aber nicht mehr im Eigentum der LMBV.</p> <p>Gemäß Abwägung und Planbegründung sei die landwirtschaftliche Nutzung zeitlich und räumlich sowie in Bezug auf das landwirtschaftliche Ertragspotenzial eingeschränkt, so dass die Stadt Finsterwalde hier der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in Kombination mit einer extensiven Grünlandnutzung (Beweidung) Vorrang vor einer reinen landwirtschaftlichen Nutzung einräumt.</p> <p>Die gewünschte/ beabsichtigte Flächennutzung steht nicht in Übereinstimmung mit den Rekultivierungszielen zur Entwicklung von Flächen für die Landwirtschaft gemäß der Sanierungsplanung und hieraus entwickelter Abschlussbetriebspläne.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					<p><b>Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</b></p> <p><b>Die beabsichtigten Festsetzungen (Sondergebiet) sind daher in Teilen inhaltlich nicht identisch mit den wirksamen Fachplanungen der LMBV und den raumordnerischen Vorgaben des Sanierungsplanes.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Ferner ist der Geltungsbereich des VBP komplett innerhalb eines geotechnischen Sperrbereiches gelegen. Der vom Vorhabenträger bzw. Stadt in Auftrag gegebene geotechnische Sicherheitsnachweis wird derzeit durch LGBR und LMBV geprüft. Solange die Sperrung durch die Fachbehörde nicht aufgehoben wird, müssen unserer Auffassung nach das Interesse der Stadt an der erneuten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Bergbaufolgelandschaft zurückgestellt und ggf. auf weniger problematische Flächen im Stadtgebiet zurückgegriffen werden.</p>	<p>Grundsätzlich bedeutet dies, dass die Gemeinde planerische Aussagen nicht treffen darf, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung bzw. einer der dessen Bindung unterliegende sonstige Planung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Erst nach Abschluss der Arbeiten zur endgültigen Einstellung des Bergbaubetriebes und Ende der Aufsicht durch das Bergamt würde die Fläche vorbehaltlos der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung stehen.</p> <p>Entsprechend Schreiben des Rechtsamtes der LMBV vom 06.10.09 gelten für Vorhaben, die vor dem 03.10.1990 begonnen wurden die allgemeinen o. g. Regelungen nicht, da die Betriebspläne nicht planfestgestellt sind und demzufolge nicht die o. g. Bindungswirkung entfalten. Dennoch stehen Fachplan und Bauleitplanung formell hier in einem gewissen Widerspruch. LBGR und LMBV haben in ihren Stellungnahmen keine unüberwindbaren Einwendungen hervorgebracht und stehen den Planungen grundsätzlich positiv gegenüber, so dass hier die Übereinstimmung der nicht planfestgestellten Fachplanung, raumordnerischen Vorgaben des Sanierungsplanes und der kommunalen Bauleitplanung voraussichtlich hergestellt werden kann.</p> <p>Die bodenmechanische Bewertung und Standsicherheitseinschätzung sowie ein im Juli 2017 erstellter Standsicherheitsnachweis wurden von LMBV und LBGR geprüft und erörtert. Mit Email vom 3. August 2017, die auch der Stadtverwaltung vorliegt, bestätigt die LMBV, dass aus geotechnischer Sicht dem Bau des Solarparks und der Zuwegung über den bestehenden Wirtschaftsweg im Südosten nichts entgegensteht. Derzeit wird die gegenständliche Einziehung des Sperrbereiches im Bereich des Solarparks</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Vorliegend handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung, die der Anpassungsregelung des § 1 Abs. 4 BauGB unterliegt. Bindend sind in diesem Raum die festgesetzten Ziele der Raumordnung nach dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg. Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung stellen wir fest, dass dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ in der Fassung vom 20.12.2016 keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen; eine raumbedeutsame Inanspruchnahme des Freiraumverbundes nach Festlegungskarte 1 des LEP 8-8 wird mit der Planung nicht vorbereitet. Allerdings grenzen wie bereits mehrfach ausgeführt fachgesetzlich geschützte Gebiete an den Geltungsbereich des VBP unmittelbar an, so dass im Aufstellungsverfahren zu prüfen ist/war, ob es besondere fachgesetzliche Anforderungen und Restriktionen gibt, die über die landesplanerischen Schutzanforderungen hinausgehen.</p> <p>Die Stadt hat sich in der Planbegründung mit den für die Planung relevanten Grundsätzen der Raumordnung als übergeordnete Vorgaben, die gegeneinander und untereinander abzuwägen sind, auseinandergesetzt. Nutzungskonflikte zwischen Solar- und Freiraumnutzung konnten durch Reduzierung der Größe des Plangebietes gegenüber der Zielfrage, durch Freihaltung von Pufferzonen und Korridoren sowie Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft minimiert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu informieren.</p>	<p><b>und der Zuwegung durch die LMBV vorbereitet. Die offizielle Information zur Genehmigung des Baues des Solarparks wird voraussichtlich Ende August 2017 erfolgen.</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
2	Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Referat GL 4) Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	05.01.2017	13.02.2017	<p>Für die Übergabe der Unterlagen (per Email) bedanken wir uns. Aus Sicht des Braunkohlenausschusses nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg wurde mit dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) mit der gesetzlichen Aufgabenstellung zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung gebildet.</p> <p>Der Wirkungsbereich des Ausschusses ist auf die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete in Brandenburg begrenzt, die im Einzelnen durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt sind. (Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg (BSanPlanV) vom 26. Februar 1996 (GVBl. II/96 S. 231)).</p> <p><b>Die o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des Braunkohlen- und Sanierungsplangebietes. Aus Sicht des Braunkohlenausschusses werden keine Hinweise zum Bebauungsplan gegeben. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 4 und bitten um Beachtung.</b></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Siehe Abwägung zur Ifd. Nr. 1.</p>				
3	Landesamt für Bauen und Verkehr Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	05.01.2017	27.01.2017	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen:</p> <p>Die gegenüber dem B-Plan-Entwurf vom März 2016 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Ergänzungen, die im Wesentlichen auf der Grundlage der</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Stellungnahmen zum Vorentwurf erfolgt sind, habe ich zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wurden die Flächen für Anpflanzungen erweitert und die Baufenster für die Errichtung der Photovoltaikanlagen entsprechend angepasst. Verkehrsbehördliche Belange des Landes werden von den Ergänzungen im Textteil und geänderten Darstellungen in der Planzeichnung nicht berührt.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen den vorliegenden B-Plan-Entwurf weiterhin keine Einwände.</p> <p>Begründung: Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, übriger ÖPNV und Binnenschifffahrt werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Die Hinweise meiner Stellungnahme zum Vorentwurf, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anbindung des Planungsgebietes an die Landesstraße 63 (Genehmigung von neuen Zufahrten zur Landesstraße bzw. von Änderungen vorhandener Zufahrten durch den Landesbetrieb Straßenwesen)</li> <li>- die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen während der Bauphase (erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Material- und Anlagentransporte)</li> <li>- den Ausschluss von Blendwirkungen, die den Verkehr auf der L 63 beeinträchtigen könnten,</li> </ul> <p>betrafen, wurden zur Beachtung bei der weiteren Planung und Umsetzung des B-Plans in die nun vorliegende Begründung zum B-Plan unter Punkt 4.1.1 „Verkehrliche Erschließung“ aufgenommen. Dieses begrüße ich ausdrücklich.</p> <p>Eine Beurteilung des B-Planes hinsichtlich einer möglichen Berührung ziviler luftrechtlicher Belange erfolgt wieder gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV)</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist im Verfahren beteiligt worden (siehe Ifd. Nr. 4) und wird weiterhin beteiligt.</p>				
4	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesam-	05.01.2017	13.02.2017	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	tes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld			<p>folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</li> <li>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o. g. Bebauungsplan nicht berührt.</li> <li>3. § 18 LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen.</li> <li>4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde.</li> </ol> <p>Begründung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde liegt ca. 11,0 km südlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh, ca. 7,5 km südlich vom FBP des SLP Finsterwalde-Schacksdorf und ca. 11,6 km nordwestlich vom FBP des SLP Schwarzheide entfernt. Somit befindet sich das Planungsgebiet außerhalb von Bau- schutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) sowie Modellfluggeländen und Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich jedoch innerhalb des Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG der militärischen Flugsicherungsanlage des Militärflugplatzes Holzdorf. Die im Rahmen der Zuständigkeit der LuBB durchgeführte Vorprüfung unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ergab keine Betroffenheit (Status grün) militärischer Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Für die drei sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird eine maximal zulässige Höhe von 4 m über Gelände festgesetzt. Durch diese Festsetzungen, die Lage des Planungsvorhabens und die Verwendung von reflexionsarmen Modulen sind Beeinträchtigungen ziviler luftrechtlicher Belange nicht zu befürchten.</p>	<p>2. bis 4. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Daher bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Hinweis:                      1. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn weiterhin zu beteiligen.                      2. Sollten die im Kartenmaterial dargestellten Festsetzungen und / oder Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein.</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur ist im Verfahren beteiligt worden und wird weiterhin beteiligt.</p> <p>Die Obere Luftfahrtbehörde ist im Verfahren beteiligt worden und wird weiterhin beteiligt.</p>				
5	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	05.01.2017	02.02.2017	<p>Der o. g. Bebauungsplan erstreckt sich entlang der L 63 Im Abschnitt 060 Von NK 4448.009 – NK 4447.007 Ca. von km 2,150 – ca. km 2,340 rechtsseitig Mit einer Zufahrt bei km 1,979 und 2,395 Außerhalb der Ortsdurchfahrt Von Grünewalde nach Staupitz. Grundsätzlich gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen das Vorhaben keine Einwände.</p> <p><u>Da das Bebauungsplangebiet außerhalb einer Ortsdurchfahrt liegt, gelten nachfolgende Forderungen:</u></p> <p>1. Das Bebauungsverbot für hochbauliche Anlagen im 20,00 m-Bereich ab äußerer befestigter Fahrbahnkante der L 63 nach § 24 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes –BbgStrG- ist einzuhalten.</p> <p>2. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen z. B. Einzäunungen, Verkehrsflächen und Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von der äußeren befestigten Fahrbahnkante der L 63 das Maß von 4,50 m nicht unterschreitet. Dieser Bereich dient der freien Entwässerung der L 63 und liegt in der Baulast des Landes Brandenburg. Die Baulast regelt sich dabei unabhängig vom Eigentum.</p>	<p><b>Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen erlauben kein Heranrücken hochbaulicher Anlagen unter 20 m an die Flurstücksgrenze und damit auch nicht unter 20 m an die äußere befestigte Fahrbahnkante.</b></p> <p><b>Der Hinweis ist in der Begründung unter Punkt 7.5.2 aufgenommen. Für die geplante Bepflanzung im Bereich der Ausgleichsfläche A2 entlang der L63 wird ein Mindestabstand von 10 m zur Flurstücksgrenze festgesetzt.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>3. Außerhalb von Ortsdurchfahrten dürfen, laut § 24 Abs. 1 und 2 BbgStrG, keine neuen zusätzlichen Zufahrten an Landesstraßen errichtet werden.</p> <p>4. Es ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L 63 durch die Solaranlagen nicht geblendet werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuwegung zum Solarpark erfolgt über die bereits vorhandene Zufahrt eines Wirtschaftsweges (FISNr. 10, Flur 57, vgl. Planzeichnung).</b></p> <p><b>Der Hinweis ist in der Begründung unter Punkt 4.1.1 aufgenommen.</b></p>				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
10	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	05.01.2017	13.02.2017	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3 Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p><b>Belang Immissionsschutz:</b></p> <p>Die ergänzten und überarbeiteten Planunterlagen zur Festsetzung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung Photovoltaik am südlichen Rand des Gemeindegebietes der Stadt Finsterwalde wurden erneut aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Danach bestehen aufgrund der siedlungsfernen Standortlage keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Den in Planbegründung und Umweltbericht enthaltenen Ausführungen und Bewertungen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.</p> <p><b>Belang Wasserwirtschaft:</b></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14798 Potsdam	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.				
12	Landkreis Elbe-Elster Stabstelle Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	05.01.2017	06.02.2017	<p>Mit Schreiben vom 5. Januar 2017 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seiten der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> bestehen zum o. g. Planentwurf keine Einwände. Darin fanden die Hinweise</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>aus der Stellungnahme zum vorangegangenen Vorentwurf Berücksichtigung.</p> <p>Die Bereiche der <b>unteren Naturschutzbehörde (UNB)</b> nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Artenschutz</u> Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind die artenschutzfachlichen- und rechtlichen Belange noch nicht abschließend behandelt. Begründung:</p> <p><i>Artenschutzfachbeitrag vom 12. Dezember 2016, Artenschutzfachbeitrag Seite 17, 6.2 Fledermaus, Beeinträchtigungen und Maßnahmen:</i> <i>Reine Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore von Fledermäusen sind in der Regel keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Durch die vorgesehene Entwicklung der Saumstrukturen entlang der Waldränder ist von einer Aufwertung dieser Bereiche auszugehen, die den teilweisen Verlust des Plangebiets als Nahrungshabitat mindert. Die potenziellen Jagdgebiete entlang des Querweges im Norden (Waldflächen gem. § 2 LWaldG) bleiben nach aktueller Planung erhalten und werden nach derzeitigem Planungsstand im Bebauungsplan als "Flächen für Pflanzbindungen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt. Potenzialbäume für Fledermausquartiere, d. h. die Robiniengruppe im Süden, sind nach Möglichkeit zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Falle einer Beseitigung ist ein entsprechender Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</i></p> <p><u>Bemerkung uNB:</u> Im Fall einer Baumbeseitigung ist als Ausgleichsmaßnahme an geeigneter Stelle ein Fledermauskasten als neues Quartier anzubringen und die Bäume, die unter die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster fallen, sind zu ersetzen. Vorausgesetzt, dass die Beseitigung der Bäume notwendig ist. Dabei ist darzustellen: Wovon hängt eine Baumbeseitigung ab? Wo werden im Fall einer Quartiersbeseitigung neue Quartiere</p>	<p><b>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) wurde zwischenzeitlich konkretisiert (Fassungsdatum 11.08.2017). Die aktualisierten Aussagen werden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan und ggf. in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</b></p> <p><b><u>Baumgruppe, Fledermäuse</u></b> <b>Die Beseitigung der Baumgruppe ist aufgrund ihrer Lage im Sondergebiet (Verschattung der Solarmodule) erforderlich. Als Ersatz für die Entfernung der Baumgruppe werden Ersatzpflanzungen von Bäumen im Bereich der Ausgleichsfläche A 3 vorgenommen.</b> <b>Die Entfernung der potentiellen Fledermausquartiere in der Robiniengruppe soll im Winter erfolgen. Hierzu wird eine Bauzeitenregelung im</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>re geschaffen (Flächenverfügbarkeit)? Wie wird mit der Quartierbeseitigung im belegten Zustand (Sommerquartier) umgegangen?</p> <p><i>Artenschutzfachbeitrag Seite 19, 6.3 Wolf, Beeinträchtigungen und Maßnahmen: Durch das geplante Vorhaben sind zunächst keine unmittelbaren Beeinträchtigungen für den Wolf erkennbar. Ggf. ist die Fläche Teil der Jagdflächen innerhalb des bestehenden Reviers und würden somit durch die Bebauung als solche verloren gehen. Durch die geplante Teilung der Photovoltaikfläche in drei Teilflächen bleiben dazwischen Flächen offen, die zur Querung genutzt werden können.</i></p> <p><u>Bemerkung uNB:</u> Frage nach der Machbarkeit (Funktionalität) der offenen Flächen zwischen den Anlagen? Funktionalität wäre durch eine Bejagung z. B. nicht mehr gegeben. Welche Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung der Funktionalität ergriffen?</p>	<p><b>Durchführungsvertrag festgelegt. Die Quartiere sind vor Entfernung im Herbst auf das Vorkommen von Fledermäusen durch einen Sachverständigen zu kontrollieren. Als Ersatz für die verloren gegangenen Quartiere werden entlang des nordöstlichen Waldrandes Ersatzquartiere geschaffen. Die Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches und sind über einen langjährigen Pachtvertrag (im Zuge der Errichtung des Solarparks) zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer gesichert. Entsprechende Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</b></p> <p><b><u>Wolf</u></b> Zur Sicherstellung der Funktionalität der ökologischen Ausgleichsfläche als Wanderkorridor für den Wolf soll auf ein Bejagen des Bereiches einschließlich eines Umkreises von 200 Metern verzichtet werden. Ein Aufstellen von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen soll künftig dort nicht mehr erlaubt sein. Der Flächeneigentümer beabsichtigt, mit dem Jagdpächter einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Das Schreiben des Flächeneigentümers vom 14.03.2017 liegt der Stadtverwaltung vor. Um die Funktion des Wildtierkorridors sicherzustellen werden entsprechende Formulierungen auch in den Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Finsterwalde und dem Vorhabenträger aufgenommen.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><i>Artenschutzfachbeitrag Seite 21, 6.5 Amphibien, Beeinträchtigungen und Maßnahmen</i>  <i>Mit Umsetzung der geplanten Photovoltaikanlage ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung potenziell bestehender Landlebensräume von Amphibien auszugehen. Mit der Überbauung von Offenland mit Modulen gehen nur in begrenztem Umfang Landlebensräume durch die Punktfundamente der Anlage verloren. Laichgewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zur Sicherung und zum Erhalt der Landlebensräume und möglicher Wanderbeziehungen ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Zäune einen Mindestabstand zum Boden von 15 cm haben müssen. Dadurch wird die Durchlässigkeit auch für andere Kleintiere sichergestellt.</i>  <i>Baubedingt ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Amphibien zu rechnen, da diese bei Bedarf flüchten können. Anlage- und betriebsbedingt ist ebenfalls nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.</i>  <u>Bemerkung uNB:</u>                      Gerade baubedingt ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung in den Landlebensräumen der Amphibien zu rechnen, da eine schnelle Flucht von Amphibien nicht zu unterstellen ist.                      Kommt es zur Errichtung der Anlagen in den Sommermonaten, so sollte durch gezielte Ausgrenzung versucht werden ein Einwandern in die Baustelle zu vermeiden.</p> <p><i>Das Abfangen der Zauneidechsen bedarf prinzipiell einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 4 Abs. 3 BArtSchV. Die Umsetzung mit sofortiger Wiederfreilassung in unmittelbar an den Fangort angrenzenden Bereichen kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG verzichtet werden.</i>  <u>Bemerkung uNB:</u>                      Gilt nur dann, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhe-</p>	<p><u>Amphibien</u>                      Um Verbotstatbestände in den möglichen Landlebensräumen von Amphibien im Geltungsbereich zu verhindern, werden bei einer Errichtung der Anlagen in den Sommermonaten die überplanten Flächen mit Beginn der Laichzeit kurzrasig gehalten, um die Attraktivität der Fläche für Amphibien gering zu halten. Alternativ käme auch der Einsatz eines Amphibienzaunes in Betracht.</p> <p><u>Zauneidechse</u>                      Hinsichtlich der Zauneidechsen wird lt. ASB davon ausgegangen, dass sich ein potentielles</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>stätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt sind. Der Nachweis, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt sind, müsste dann erbracht werden.</p> <p><i>Artenschutzfachbeitrag Seite 23, 6.8 Sonstiges / Wildwechsel, Beeinträchtigungen und Maßnahmen:</i>  <i>Die bestehenden Wildwechsel werden durch die geplante Photovoltaikanlage, deren einzelne Teilflächen jeweils von einem Zaun umgeben ist, beeinträchtigt. Durch die geplanten Lücken zwischen den Teilflächen bleiben alternative Querungsmöglichkeiten erhalten.</i></p> <p><u>Bemerkung uNB</u>                      Frage nach der Machbarkeit (Funktionalität) der offenen Flächen zwischen den Anlagen? Funktionalität wäre durch eine Bejagung z. B. nicht mehr gegeben.                      Welche Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung der Funktionalität ergriffen?</p>	<p><b>Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung im 30 m Korridor entlang des Waldrandes orientiert. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, wird die Baugrenze durchgehend auf einen Abstand von mindestens 30 m bis 50 m vom Waldrand zurückgesetzt. Damit werden Eingriffe in das potentielle Zauneidechsenhabitat vermieden und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt. Als zusätzliche Maßnahme werden lt. ASB 6 Reptilienburgen zur Verbesserung der Habitatstruktur vor Beginn der Baumaßnahme errichtet. Entsprechende Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</b></p> <p><u>Wildwechsel</u>                      Zur Sicherstellung der Funktionalität der ökologischen Ausgleichsfläche als Wanderkorridor für Wild soll auf ein Bejagen des Bereiches einschließlich eines Umkreises von 200 Metern verzichtet werden. Ein Aufstellen von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen soll dort künftig nicht mehr erlaubt sein. Der Flächeneigentümer beabsichtigt mit dem Jagdpächter einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Das Schreiben des Flächeneigentümers vom 14.03.2017 liegt der Stadtverwaltung vor. Um die Funktion des Wildtierkorridors sicherzustellen werden entsprechende Formulierungen auch in den Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Finsterwalde und dem Vorhabenträger aufgenommen.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>Bauzeitenregelungen</u></p> <p><i>Bauzeitenregelung Vögel:</i> Die Baumaßnahmen haben in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen. Alternativ werden Verbotstatbestände durch eine Begehung vor Beginn der Baumaßnahme bzw. durch Vergrämungsmaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p><u>Bemerkung uNB</u> Verbotstatbestände sind durch Vergrämungsmaßnahmen nicht abschließend beurteilt. Vergrämung kommt nur in Betracht, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt sind. Darauf wird im VBP bzw. Artenschutzfachbeitrag nicht eingegangen.</p> <p><i>Bauzeitenregelung Fledermäuse:</i> Durchführung der Fällung der Robiniengruppe, um eine Tötung der Tiere zu vermeiden außerhalb der Sommerquartierszeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Alternativ werden Verbotstatbestände durch eine Begehung vor Beginn der Baumaßnahme ausgeschlossen.</p> <p><u>Bemerkung uNB</u> Wo werden im Fall einer Quartierbeseitigung neue Quartiere geschaffen (Flächenverfügbarkeit)? Wie wird mit der Quartierbeseitigung im belegten Zustand (Sommerquartier) umgegangen?</p> <p><u>Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen</u></p> <p><i>M1- Erhalt bestehender Waldflächen:</i> Die vorhandenen Gehölzbestände wie z. B. Gehölzstrukturen entlang des Waldrandes sowie die Waldfläche, die den Geltungsbereich in Nordsüdrichtung quert sind zu erhalten</p>	<p><u>Bauzeitenregelung Vögel</u> Lt. überarbeitetem ASB vom 11.08.2017 trägt die Verkleinerung des Sondergebietes (vgl. Abwägung zu Ifd. Nr. 26) und die Umsetzung der Baumaßnahme in zwei Bauabschnitten dazu bei, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, da zum einen weniger Lebensstätten betroffen sind und zum anderen mehr Ausweichflächen verbleiben.</p> <p><u>Bauzeitenregelung Fledermäuse</u> Siehe Abwägung weiter oben</p>				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>und zu pflegen. Diese Flächen werden als zu erhaltende Waldfläche im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p><u>Bemerkung uNB:</u> Dem wird gefolgt.</p> <p><i>M2- Erhalt von Korridoren zur Sicherung der Durchgängigkeit für Groß- und Mittelsäuger:</i> <i>Um die Durchgängigkeit des Gebiets für Wildtiere zu erhalten wird die geplante Anlage durch zwei Korridore unterbrochen. Der nördliche Korridor verläuft entlang der bestehenden Gehölzstruktur. Diese wird beidseits durch einen 10 m breiten Saumstreifen ergänzt. Weiter südlich wird ein Korridor von ca. 170 m Breite von baulichen Anlagen freigehalten.</i> <i>Hier werden ebenfalls Saumstrukturen entwickelt. Zusätzlich werden durch die Bepflanzung der Ränder des Korridors Leitstrukturen aufgebaut. Der in diesem Bereich vorhandene Feuchtbereich soll als solcher erhalten werden.</i></p> <p><u>Bemerkung uNB</u> Feuchtbereich <u>soll erhalten werden</u>? Klingt so als ob dieser auch beseitigt werden könnte. Gegebenenfalls ist der Feuchtbereich <u>zum Erhalt festzusetzen</u>.</p> <p><u>Weitere Fragen</u> Werden die im Geltungsbereich des VBP liegenden Flächen derzeit als Rastplatz für Kraniche und Wildgänse genutzt? Wenn ja, wie wird damit umgegangen?</p>	Zur Kenntnis genommen.				
					<p><u>Feuchtbereich</u> Die innerhalb der Ausgleichsfläche A3 vorhandene Geländevertiefung zeichnet sich durch einen höheren Feuchtegehalt des Bodens aus. Die Mulde wird als potentieller Lebensraum feuchtebedürftiger Vegetationsstrukturen erhalten (Diese Maßnahme M 9 wird in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen). Da sich die Fläche jedoch hinsichtlich der Vegetation im Vergleich zu den umliegenden Flächen nur unwesentlich unterscheidet, wird im Bebauungsplan auf eine extra Festsetzung verzichtet. Eine Regelung zum Erhalt des Feuchtbereiches wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p><u>Rastplatz für Kraniche und Wildgänse</u> Lt. ASB ist nicht davon auszugehen, dass die Fläche in ihrem jetzigen ruderalen Zustand weiterhin als Nahrungsfläche oder Sammelplatz von Rastvögeln genutzt wird. Vielmehr wird die Fläche auf dem Weg zudem im Schutzgebiet Grünhaus liegenden Schlafgewässern und</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>Abschließender Hinweis</u> Alle Ergebnisse aus den Fachbeiträgen, insbesondere dem Artenschutzfachbeitrag, aus denen sich Verpflichtungen für den Antragsteller, Betreiber oder für Dritte ergibt sind im Umweltbericht klar und deutlich darzustellen.</p> <p>Mit diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Prach, Tel. 035 35 1 46 93 21.</p> <p>Die <b>untere Wasserbehörde</b> nimmt zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet sich unter Bergaufsicht. Es liegt innerhalb des von der Lausitzer- und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH festgelegten geotechnischen Sperrgebietes. Die zuständige Behörde ist das Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Entsprechend Punkt 3.2.3 Beurteilung (im Entwurf Teil B Begründung mit Umweltbericht S. 16) kann erst nach Entlassung aus der Bergaufsicht eine endgültige Stellungnahme durch die untere Wasserbehörde erfolgen. Aus jetziger Sicht gibt es keine Versagensgründe der unteren Wasserbehörde gegen die Ausweisung der Fläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen nach dem Ende der Zuständigkeit des Bergamtes.</p> <p>Die <b>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> stimmt der o. g. Planung mit folgenden Hinweisen zu:</p> <p><u>Abfallwirtschaft:</u> Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde</p>	<p><b>Sammelplätzen überfliegen.</b></p> <p><b>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die aktualisierten Aussagen werden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan und ggf. in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</b></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Hinweise zu Abfallwirtschaft und Bodenschutz werden für das spätere Baugenehmigungsverfahren in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Punkt 4.6 und 4.7 aufgenommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen. Unter <a href="http://www.luis.brandenburg.de/a/default.aspx">http://www.luis.brandenburg.de/a/default.aspx</a> können zugelassene Abfallentsorger nach Abfallarten (Abfallschlüsselnummern entsprechend Abfallverzeichnisverordnung-AVV) getrennt recherchiert werden.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.</p> <p>Die Stadt Finsterwalde plant im ehemaligen Tagebaugelände einen Solarpark. Entstehen soll dieser im ehemaligen Abbaugelände Koyne. Das <b>Sachgebiet Landwirtschaft</b> stellt fest, dass landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets bis 2015 durch die Agrargenossenschaft Oppelhain stattfand. Diese wurde eingestellt und nun erfahren die Flächen keinerlei Nutzung. Daher ist dem Vorhaben, der Errichtung eines Solarparks, und dem Bebauungsplan nichts entgegenzubringen.</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des <b>Kataster- und Vermessungsamtes</b> sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschlie-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine Plangrundlage eines Öffentlich bestellten Vermessers gemäß der genannten Verwaltungsvorschrift verwendet. (Vgl. Verfahrensvermerk 1 auf der Planzeichnung).</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ßungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. Des MSWV und de MI, ABl. S. 846) zu beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p> <p>Das <b>Sachgebiet Kreisentwicklung</b> (SB Frau Starke, Tel. 03535 / 462607) teilt mit, dass der regionale Rohstoffplan der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald in seiner aktuellsten Fassung zu beachten ist.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 19. Januar 2017 wird verwiesen.</p> <p>Die <b>untere Denkmalschutzbehörde</b>, des <b>Straßenverkehrsamtes</b> (Reg.-Nr. 2017U00006, alt 2016U00140) und die <b>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes</b> verweisen auf die Stellungnahmen der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 12. April 2016. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeiten.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Der regionale Rohstoffplan wurde in der Begründung unter Punkt 3.1.4 berücksichtigt. Von Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft gibt es keine Einwände zum Vorhaben (vgl. Abwägung Ifd. Nr. 27).</b></p> <p>Vgl. Abwägung Ifd. Nr. 1.</p> <p><b>Denkmalschutzbehörde: Die in der Stellungnahme vom 12. April 2016 genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</b></p> <p><b>Straßenverkehrsamt: Die in der Stellungnahme vom 12. Juli 2016 vorgebrachten Hinweise und Forderungen wurden zur Kenntnis genommen bzw. in die Planung eingearbeitet.</b></p> <p><b>Brandschutzdienststelle: Entsprechend der Begründung zum Planentwurf Punkt 4.1.4 ist die Löschwasserversorgung durch den Vorhabenträger sicher zu stellen. Entsprechende Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
			24.11.2016	<p>Mit Schreiben vom 24.10.2016 übersandten Sie Fachbeiträge zu der o. g. Planung und bitten um die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Dem VBP „Solarpark Finsterwalde V“ fehlt es an einem Umweltbericht nach § 1 Abs. 4 BauGB, in dem die Ergebnisse aus der Eingriffsregelung dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der FFH Vorprüfung dargestellt und bewertet werden. Der Umweltbericht ist bindend für den Vorhabenträger und Betreiber des Solarparks. Der Umweltbericht gibt eine hinreichende Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines „Vorhabenbezogenen Bebauungsplans“ und soll dabei vernünftige Planungsalternativen bieten. Im Umweltbericht sind auch Informationen über für das Plangebiet relevante, förmlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument, dem die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange entnehmen können, wie die Gemeinde die Umweltprüfung durchgeführt hat. Insbesondere der zu einem Bebauungsplan erarbeitete Umweltbericht besitzt aufgrund der konkreten Festsetzungen zu einzelnen Grundstücken erhebliche Relevanz für Dritte. Daher muss er Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der getroffenen Festsetzungen eines Bebauungsplans betroffen sein können. Mit diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Prach (Tel. 03535/469321). Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültig-</p>	<p><b>Im Rahmen der Erarbeitung der Fachbeiträge wurde die untere Naturschutzbehörde vor Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und zur FFH-Vorprüfung gebeten. Es erging eine allgemeine Stellungnahme zum Umweltbericht, welcher zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Stellungnahme anstand. Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich erstellt und lag der Beteiligung vom 5. Januar 2017 bei.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				keit.					
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	05.01.2017	03.02.2017	Zu dem uns vorliegenden Entwurf gilt auch nach unserem heutigen Kenntnisstand weiterhin unsere Stellungnahme V60005/17 VS-R-B-H vom 08.04.2016.  Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.  Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Die in der Stellungnahme vom 8. April 2016 vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen bzw. in die Planung eingearbeitet. Eine (erneute) Abwägung ist nicht erforderlich.				
14	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	05.01.2017	20.01.2017 u. 17.03.2017 u. 26.07.2017	Im unmittelbaren Geltungsbereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. In den vorliegenden Unterlagen ist kein Realisierungstermin benannt.  Vorsorglich bitten wir darum, uns vor der Aufnahme von Arbeiten den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 03556275779 anzuzeigen.  Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.	<b>Der Realisierungszeitraum ist abhängig vom Verlauf des Planverfahrens und kann derzeit noch nicht bestimmt werden.</b>  <b>Der Hinweis ist bereits unter Punkt 4.2 in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</b>				
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	05.01.2017	14.02.2017	Mit Ihrer E-Mail vom 05.01.2017 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert. Nach Prüfung der Unterlagen kommen wir zum Ergebnis, dass von unserer Seite keine Einwände zum Vorhaben bestehen. Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	05.01.2017	12.01.2017	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Leitungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
17	NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co.KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	05.01.2017	13.01.2017	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
18	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	05.01.2017	19.01.2017 Az.: V/5.2-1641 (1. Erg.)	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan nachfolgend Stellung.</p>	Die anderen Versorgungsunternehmen wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren beteiligt.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Dem Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Bereich befinden sich keine Gewässer II Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
19	<p>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus</p> <p>Antwort von: Hauptallee 116/8 15806 Zossen</p>	05.01.2017	18.01.2017	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
20	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn</p>	05.01.2017	10.01.2017 u. 17.07.2017	<p>Durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
21	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 100262 03002 Cottbus</p>	05.01.2017	30.01.2017	<p>In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass die wahrzunehmenden Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine bundeseigenen Forst-Liegenschaften.</p> <p>Gegen die Planung bestehen – nach gegenwärtigem Erkenntnisstand – keine Bedenken.</p> <p>Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
22	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
23	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	05.01.2017	31.03.2017	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 06. Juni 2016 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hat sich mit dem an Sie gerichteten Schreiben vom 22. Februar 2016 (2017) zum Planungsvorhaben geäußert. Seitens des LBGR wird der Stellungnahme der LMBV zugestimmt. Sie ist inhaltlich vollständig zu beachten und in allen Punkten umzusetzen.</p> <p>Anlage: 1 Übersichtskarte</p>	<p>Die in der Stellungnahme vom 6. Juni 2016 vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Eine (erneute) Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Siehe Abwägung zur Stellungnahme LMBV vom 22.02.2017 (Ifd. Nr. 25).</b></p> <p>Die Übersichtskarte ist der Abwägung als Anlage 1 beigefügt.</p>				
25	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	05.01.2017	22.02.2017	<p>Hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanverfahrens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV mbH (LMBV). Die bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ EL-196-2016 vom 12.04.2016 behält grundsätzlich ihre Gültigkeit. Nachfolgende Korrekturen bzw. Ergänzungen sind vorzunehmen:</p> <p>1. Aufnahme des Bundesberggesetzes (BbergG) in die Rechtsgrundlagen.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vom 12. April 2016 vorgebrachten Hinweise und Forderungen wurden zur Kenntnis genommen bzw. in die Planung eingearbeitet.</p> <p><b>Das BbergG wird auf der Planzeichnung unter Rechtsgrundlagen ergänzt.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>2. Darstellung der ABP's „Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa“ und „Tagebau Lauchhammer I“ in der Planzeichnung und Legende.</p> <p>3. Trotz Anpassung der Baugrenzen befinden sich in der uns vorliegenden Unterlage noch untertägige bergmännische Grubenbaue (Anlage 1) innerhalb des südlichen Baufeldes. Diese Streckenabschnitte sind als offen zu betrachten. Die Bebauung mit Solarmodulen ist in diesen Bereich noch nicht möglich.</p> <p>4. Die Fläche liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Sie unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg. Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +100,5 m NHN im Südwesten und Nordosten und bis +101,0 m NHN im Westen bis mittleren Bereich (Messwerte vom Februar 2017). Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich prognostisch einstellen bei +101,0 m NHN im südlichen Bereich und bis +102,0 m NHN im mittleren bis zum nördlichen Bereich (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand 12/2015). Es ist nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, mit Grundwasserflurabständen von weniger als 2 m zu rechnen. Im mittleren Bereich an der südlichen Grenze sowie in den bereits vorhandenen Gebieten der Vernässungsflächen werden die Grundwasserflurabstände flurnah sein. Weiterhin sind meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, zusätzlich zu berücksichtigen. Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.</p> <p>Die Ergebnisse der „Stand sicherheitsuntersuchungen der Kippenflächen nördlich Grünwalde Nordbereich 8 (ehem. Tagebau Koyne) – Errichtung eines Solarparks – Bodenmechanische Bewertung der geplanten Folgenutzung“ vom 28.11.2016, erstellt durch CDM Smith Consult GmbH Leipzig (Anlage 2) sind zu beachten und einzuhalten.</p>	<p><b>Die Planzeichnung und Legende wird um die Darstellung der ABPs ergänzt.</b></p> <p><b>Die Baugrenze wird so angepasst, dass keine untertägigen bergmännischen Grubenbaue mehr im Baubereich liegen.</b></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Ergebnisse (vgl. Anlage 4 zur Abwägung) der Bodenmechanischen Bewertung werden unter Punkt 4.3 der Begründung aufgenommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Weiterhin sind die Feststellungen / Festlegungen aus dem Erörterungsprotokoll zu erfüllen (Anlage 2). Insbesondere betrifft dies die Erstellung des Standsicherheitsnachweises als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis, dass auf der Fläche keine Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind</li> <li>- Voraussetzung für die Einziehung / Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches und</li> <li>- Voraussetzung zur Erarbeitung der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht für diese Fläche.</li> </ul> <p>Gegenüber der LMBV ist eine Haftungsfreistellung zu erteilen.</p> <p>Unter der Prämisse der Erfüllung vorgenannter geotechnischer Sachverhalte kann nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises seitens der LMBV dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde V" zugestimmt werden. Baumaßnahmen dürfen erst nach Einziehung / Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches erfolgen.</p>	<p><b>Vgl. Anlage 5 zur Abwägung.</b></p> <p><b>Im Juli 2017 wurde ein Standsicherheitsnachweis im Auftrag der LMBV durch den geotechnischen Sachverständigen erstellt. Es wurde nachgewiesen, dass auf der Sondergebietsfläche keine Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen mehr erforderlich sind. Die Baugrenze wird in einigen Randbereichen angepasst. Mit Email vom 3. August 2017, die auch der Stadtverwaltung vorliegt, bestätigt die LMBV, dass aus geotechnischer Sicht dem Bau des Solarparks und der Zuwegung über den bestehenden Wirtschaftsweg im Südosten (FISNr. 10, Flur 57) nichts entgegensteht und somit die Voraussetzung für die Einziehung des Sperrbereiches besteht.</b></p> <p><b>Der Vorhabenträger hat gegenüber der LMBV eine Haftungsfreistellung zu erteilen, die entsprechende Nachweisführung hat gegenüber der Stadt vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.</b></p> <p><b>Die geotechnischen Sachverhalte werden unter Punkt 4.3 der Begründung aufgenommen. Derzeit wird die gegenständliche Einziehung des Sperrbereiches im Bereich des Solarparks und der Zuwegung durch die LMBV vorbereitet. Die offizielle Information zur Genehmigung des Baues des Solarparks wird voraussichtlich Ende August 2017 erfolgen.</b></p>				
26	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	05.01.2017	14.02.2017	<p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die erneute Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend die Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o. g. Verfahren:</p> <p><b>Forderung 1:</b> Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12. April 2016 deutlich gemacht, sollte an der östlichen Spitze des B-Plan-Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht auf eine Bebauung</p>	<p><b>Der Forderung wird nachgekommen, auch wenn die vorgebrachten Bedenken weder vom Fachgutachter noch von der unteren Naturschutzbe-</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>verzichtet werden (vgl. Anlage 1, gelb schraffierter Bereich). Mit ca. 6 Hektar würde dieser Verzicht nur rund ein Siebtel der Gesamtfläche des Solarparks betreffen. Der Effekt dieses relativ geringen Verzichtes für den Antragsteller wäre für die Belange des Naturschutzes dagegen von erheblichem Vorteil, da sich der Verriegelungseffekt von ca. 1.500 m (rote und blaue Linie) auf 550 m (blaue Linie) außerordentlich effektiv vermindern ließe.</p> <p><b>Begründung:</b> Da das benachbarte Naturschutzgebiet an der östlichen Seite des B-Plan-Bereichs eine Art Knie bildet, würden die Austauschbeziehungen von Tierpopulationen durch den Barriereeffekt der Umzäunung selbst innerhalb des Naturschutzgebietes stark beeinträchtigt. Weiterhin zeichnet sich dieser Bereich durch die geringe Distanz zu zwei Seen aus, dem Grünhauser und dem Kleinleipischer See. Die in der Stellungnahme vom 12. April 2016 dargestellte Verwechslungsgefahr für Wasserinsekten des Naturschutzgebietes ist deshalb hier am höchsten. Solarmodule im gelb schraffierten Bereich würden sich deshalb als eine gefährliche Falle für viele Insektenarten erweisen.</p> <p><b>Forderung 2:</b> Die A- und E- Maßnahmen A1 und A3 (relevante Bereiche vgl. Anlage) sind durch die Auflage zu ergänzen, dass diese Flächen frei von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen bleiben sollen.</p> <p><b>Begründung:</b> Durch die Flächeninanspruchnahme und Umzäunung bilden die verbleibenden Streifen und Korridore eine Engstelle für den Populationsaustausch. Die Funktion dieser Verbindungselemente im Sinne eines Wildtierkorridors wird zunichte gemacht, wenn diese Bereiche bejagt und dadurch beunruhigt und gestört werden.</p>	<p><b>hörde geteilt werden. Die nordöstliche Teilfläche des Sondergebietes wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</b></p> <p><b>Zur Sicherstellung der Funktionalität der ökologischen Ausgleichsfläche als Wanderkorridor soll auf ein Bejagen des Bereiches einschließlich eines Umkreises von 200 Metern verzichtet werden. Ein Aufstellen von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen soll künftig ist dort nicht mehr erlaubt sein. Der Flächeneigentümer beabsichtigt, mit dem Jagdpächter einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Das Schreiben des Flächeneigentümers vom 14.03.2017 liegt der Stadtverwaltung vor. Um die Funktion des Wildtierkorridors sicherzustellen werden entsprechende Formulierungen in den Umweltbericht sowie in den Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Finsterwalde und dem Vorhabenträger aufgenommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
27	Regionale Planungsstelle Lausitz Spreewald Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	05.01.2017	09.02.2017	<p>Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) Träger der Regionalplanung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwurf des integrierten Regionalplanes, gebilligt durch die Regionalversammlung am 24. Juni 1999 sachlicher und räumlicher Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“, Aufstellungsbeschluss vom 19. Dezember 2002</li> <li>- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33</li> <li>- sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, veröffentlicht am 16. Juni 2016 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24</li> </ul> <p>Keine Einwände</p>	<p>Die Hinweise sind bereits in den Planentwurf unter Punkt 3.1.4 eingestellt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
28	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 14467 Potsdam	05.01.2017	27.01.2017	<p>Mit Mail vom 5.1.2017 beteiligten Sie das MLUL als Träger öffentlicher Belange im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde V". Das MLUL ist nicht Träger öffentlicher Belange; gleichwohl habe ich mir die den Unterlagen beigefügte Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit aufgrund meiner fachlichen Zuständigkeit für Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung einmal angeschaut. Im Ergebnis möchte ich darauf hinweisen, dass die Unterlage über die Vorprüfung hinaus bereits Elemente einer Verträglichkeitsprüfung enthält. Eine Vorprüfung, die keine Verträglichkeitsprüfung nach sich ziehen soll, muss zu dem Ergebnis kommen, dass eine Beeinträchtigung des Gebietes anhand objektiver Umstände ausgeschlossen ist. Zu diesem Ergebnis kommt in diesem Fall die Vorprüfung nur zum Teil. Sie stellt vielmehr fest, dass Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet sowie auf zwei Fledermausarten möglich sind, bewertet diese allerdings als nicht erheblich. Die Bewertung der Erheblichkeit jedoch ist Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung. Die UNB erhält diese Mail nachrichtlich z.K.</p>	<p><b>Ziel der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist es zu prüfen, ob Projekte oder Pläne geeignet sind, ein FFH- oder Vogelschutzgebiet in den für seine Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.</b></p> <p><b>Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben entstehen. Das Ergebnis deckt sich somit mit der Aufgabenstellung in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Das Gutachten wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
29	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 14467 Potsdam	05.01.2017	30.01.2017	Seitens der Obersten Wasserbehörde wurden die Unterlagen hinsichtlich einer Betroffenheit von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten und von Überschwemmungsgebieten geprüft. Eine Betroffenheit dieser Belange ist nach hiesigem Kenntnisstand nicht zu verzeichnen.	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	05.01.2017	26.01.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	05.01.2017	17.01.2017	Mit Schreiben vom 05.01.2017 haben Sie das o. g. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Luckau, eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplanten Maßnahme Stellung genommen. Bezugnehmend auf Ihre erneute Beteiligung zu o. a. Planungsabsicht teile ich Ihnen mit, dass die Stellungnahme vom 07.04.2016 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausführungsanordnung zum FBV Kleinleipisch, VNr.: 6003 L, im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde am 16. Dezember 2016 erschienen ist.	<b>Die Hinweise der Stellungnahme vom 7. April 2016 sowie der Hinweis zur Ausführungsanordnung sind bereits in die Entwurfsunterlagen unter Punkt 3.4 der Begründung eingestellt. Sie werden entsprechend des erreichten Verfahrensstandes aktualisiert.</b>				
32	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	05.01.2017	17.01.2017	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
33	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	05.01.2017	02.02.2017	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
34	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	05.01.2017	05.01.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
36	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	05.01.2017	10.01.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
37	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	05.01.2017	12.01.2017	Bei Einfriedung des Geländes bitte auf Feuerwehrschißung (Antrag LK EE) achten. Errichtung der Zufahrt durch das Tagebaugelände auf Tonnage der Feuerwehreinsatzfahrzeuge achten.	<b>Die Hinweise werden unter Punkt 4.1.4 der Begründung aufgenommen. Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg im Südosten (FISNr. 10, Flur 57), der zusammen mit der Solarparkfläche aus dem geotechnischen Sperrbereich entlassen wird. Die Zufahrt durch das ehemalige Tagebaugelände wird entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr so errichtet, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 Tonnen und einem Gesamtgewicht bis zu 16 Tonnen befahren werden können. Zulässig sind gemäß Standsicherheitsnachweis vom Juli 2017 im Bereich des Wirtschaftsweges Fahrzeuge bis 40 Tonnen und im Bereich des Solarparks Fahrzeuge bis 25 Tonnen.</b>				
39	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
40	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
41	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	05.01.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

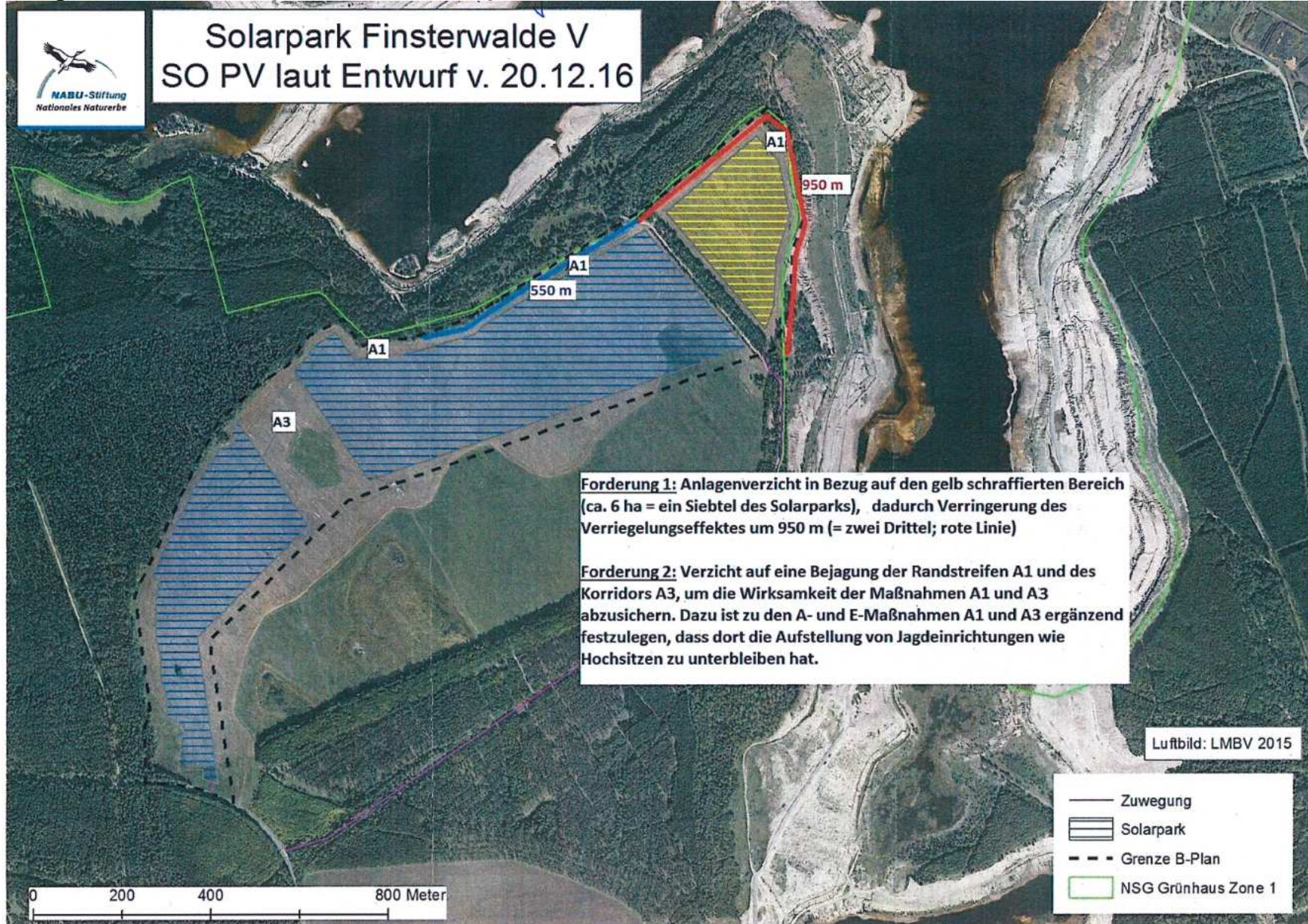
Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
42	NABU-Stiftung Nationales Naturerbe Projektbüro Grünhaus Finsterwalder Straße 21 03238 Massen - Niederlausitz	05.01.2017	08.02.2017	<p>Ich nehme für die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe wie folgt Stellung und möchte aus naturschutzfachlicher Sicht um die Berücksichtigung folgender Forderungen bitten:</p> <p><b>Forderung 1:</b> Wie bereits in der Stellungnahme vom 11. April 2016 deutlich gemacht, sollte an der östlichen Spitze des B-Plan-Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht auf eine Bebauung verzichtet werden (vgl. Anlage, gelb schraffierter Bereich). Mit ca. 6 Hektar würde dieser Verzicht nur rund ein Siebtel der Gesamtfläche des Solarparks betreffen. Der Effekt dieses relativ geringen Verzichtes für den Antragsteller wäre für die Belange des Naturschutzes dagegen von erheblichem Vorteil, da sich der Verriegelungseffekt von ca. 1.500 m (rote und blaue Linie) auf 550 m (blaue Linie) außerordentlich effektiv vermindern ließe.</p> <p>Begründung: Da das benachbarte Naturschutzgebiet an der östlichen Seite des B-Plan-Bereichs eine Art Knie bildet, würden die Austauschbeziehungen von Tierpopulationen durch den Barriereeffekt der Umzäunung selbst innerhalb des Naturschutzgebietes stark beeinträchtigt. Weiterhin zeichnet sich dieser Bereich durch die geringe Distanz zu zwei Seen aus, dem Grünhauser und dem Kleinleipischer See. Die in der Stellungnahme vom 11. April 2016 dargestellte Verwechslungsgefahr für Wasserinsekten des Naturschutzgebietes ist deshalb hier am höchsten. Solarmodule im gelb schraffierten Bereich würden sich deshalb als eine gefährliche Falle für viele Insektenarten erweisen.</p> <p><b>Forderung 2:</b> Die A- und E- Maßnahmen A1 und A3 (relevante Bereiche vgl. Anlage) sind durch die Auflage zu ergänzen, dass diese Flächen frei von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen bleiben sollen.</p> <p>Begründung: Durch die Flächeninanspruchnahme und Umzäunung bilden die verbleibenden Streifen und Korridore eine Engstelle für</p>	<b>Vgl. Abwägung zur Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 14. Februar 2017 (Ifd. Nr. 26).</b>				



## Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand: 16.08.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				den Populationsaustausch. Die Funktion dieser Verbindungselemente im Sinne eines Wildtierkorridors wird zunich- te gemacht, wenn diese Bereiche bejagt und dadurch beun- ruhigt und gestört werden.					
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017</b>									
Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.									





Anlage 3 (Plan zur Stellungnahme LMBV vom 03. März 2017)



## Geotechnische Berechnungen

### Berechnungsergebnisse

#### kettengeführte Baugeräte:

- können Schwingungen in Untergrund eintragen → mögliches Initial für Bodenverflüssigungen
- Minimierung Initialeintrag durch Verringerung Schwingungsausbreitung in wasserges. Bereiche
  - Ermittl. erf. GWFA durch Abschätzung des kritischen Bereiches einer Verflüssigungsauslösung
- Ergebnis (1,5-fache Sicherheit):
  - Bagger: erf. GWFA = 1,7 m
  - Planierraupe: erf. GWFA = 2,1 m
- maßgebend für gesamten Baubereich

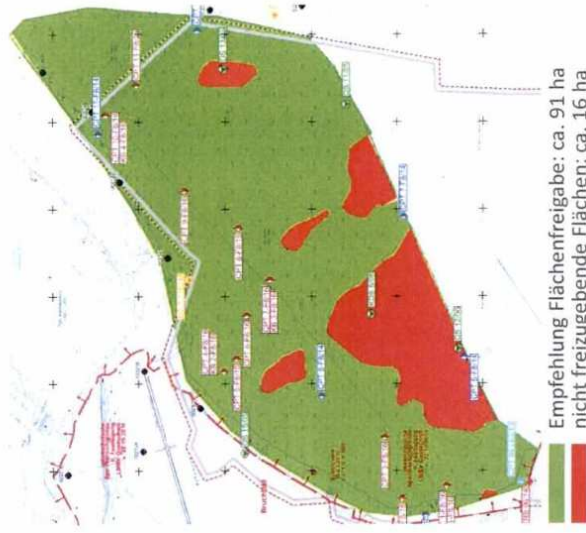
#### Solarmodule:

- Lastabtrag durch Pfahlgründung
  - Grundbruchsicherheit nicht relevant
- Transformarenstation:
  - geringe Last, verteilt auf große Fläche
  - Grundbruchsicherheit gegeben
- gummibereifte Baugeräte:
  - zur Einhaltung ausreichender Grundbruchsicherheit max. Radlast von 5,75 t zulässig
  - entspricht Gesamtlast Baugerät 18 t

## Bewertung der geplanten Folgenutzung

### Resümee der durchgeführten Erkundungen/Untersuchungen

- keine großräumigen Bodenverflüssigungen im Bearbeitungsgebiet zu erwarten
  - Flächennutzung damit grundsätzlich möglich
- ungleichmäßige Setzungen und lokale Sackungen möglich
  - Setzungsausgleichsmöglichkeiten
  - Empfehlung Monitoring
- Befahrung von Flächen mit GWFA < 2,1 m nicht gestattet
- Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h für Kettenfahrzeuge
- 91 ha Nutzfläche mit GWFA > 2,1 m
- 16 ha der Flächen aufgrund geringer GWFA derzeit nicht bebaubar



## Anlage 5 (Seite 1 und 2 Erörterungsprotokoll zur Stellungnahme LMBV vom 03. März 2017)

LMBV mbH  
Bereich Technik  
Geotechnik Lausitz (VT 2)



Senftenberg, 02.02.2017  
VT 2 - Ju

10 18 9

Protokoll zur Erörterung der Standsicherheitsuntersuchungen der Kippenflächen nördlich Grünewalde Nordbereich Fläche 8 (ehem. Tagebau Koyne) - Errichtung eines Solarparks Bodenmechanische Bewertung der geplanten Folgenutzung; vom 28.11.2016, CDM Smith Consult GmbH aus Leipzig

Ort: Senftenberg, Knappenstraße 1, Raum 4.4.16

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Datum: 01.02.2017

Einleitung und Aussagen zur bodenmechanischen Bewertung einschl. Standsicherheits-einschätzung für die Errichtung eines Solarparks im Nordbereich der Fläche 8 (ehem. Tagebau Koyne) nördlich von Grünewalde

Die Erörterung (EÖ) wurde mit den LBGR Brandenburg, den Vertretern der Energiebauern GmbH, den zuständigen Fachabteilungen der LMBV mbH sowie mit der CDM Smith Consult GmbH aus Leipzig durchgeführt. Die Anwesenden sind der Teilnehmerliste zu entnehmen.

Nach der Einleitung durch Herrn Jurk (VT2) und einer kurzen Vorstellungsrunde wurden durch den Vertreter der CDM Smith Consult GmbH, Herrn Dipl.-Ing. Yves Koitzsch (vom Sächsischen Oberbergamt anerkannter Sachverständiger für Geotechnik, SfG), zunächst die Ergebnisse der Bearbeitung in einer Präsentation dargestellt und deren Zusammenhänge erläutert.

Innerhalb dieser Präsentation wurde durch den SfG auf die einzelnen Punkte der Aufgabenstellung (Ast) eingegangen. Hierbei wurden noch einmal die geplanten Bebauungsflächen in ihrer Örtlichkeit aufgezeigt und die Bearbeitung in den entsprechenden Leistungsschritten (LS) erläutert. Die Präsentation ist Anlage zu diesem Protokoll.

### Feststellungen/Festlegungen:

Im Ergebnis der Erörterung vom 01.02.2017 wurden für den im Titel genannten Bereich „Kippenflächen nördlich Grünewalde Nordbereich Fläche 8 (ehem. Tagebau Koyne) Errichtung eines Solarparks“ gemäß der bodenmechanischen Bewertung für die geplante Folgenutzung mit Datum vom 28. November 2016 im Einzelnen folgende Feststellungen bzw. Festlegungen getroffen:

1. In der bergbaul. Stellungnahme EL-594-2015 wurde dem Vorhabensträger mitgeteilt, dass vor Beginn der Maßnahme eine gesonderte Baugrunduntersuchung erforderlich wird, welche die Kippenproblematik bewertet. Gleichzeitig wurde auf die Notwendigkeit einer Grundbruchbewertung für die geplante Maßnahme verwiesen. Dies erfolgte durch den SfG in der vorliegenden Bodenmechanischen Bewertung.

V.: LMBV, VT2 T.: Feststellung

2. Da sich die Fläche der geplanten Baumaßnahme innerhalb eines gültigen Abschlussbetriebsplanes befindet und somit dem Bergrecht unterliegt, wurde in Vorbereitung der geplanten veränderten Zwischennutzung der Nachweis einer Gefährdungsfreiheit gegen

eine weiträumige Verflüssigung des Kippenuntergrundes durch einen anerkannten Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen (SfG/SfB), der in der Referenzliste des LBGR geführt wird, gefordert. Diese bodenmechanische Bewertung war der LMBV mbH zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern. Dies erfolgte mit dem heutigen Datum und bildet die Grundlage für das vorliegende Protokoll.

V.: LMBV, VT2 T.: Feststellung

3. Im Ergebnis der Präsentation wurde durch den SfG erklärt, dass Innere Initiale des Kippenbodens, welche Verflüssigungserscheinungen nach sich ziehen, auszuschließen sind. Äußere Initiale durch die Baumaschinen und Bauwerke wurden betrachtet und im Ergebnis wurde festgestellt, dass diese ebenfalls nicht zu einer Verflüssigung des Untergrundes führen können. Gleiches gilt auch für das Initial Rammen zum Einbringen der Gründungskörper. Durch den SfG erfolgt noch einmal die gerätekonkrete Prüfung nach Vorlage der Ergebnisse aus den empfohlenen Belastungsversuchen.

V.: SfG T.: Feststellung

4. Innerhalb der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde in der STN des LBGR an die Stadt Finsterwalde mit Datum vom 06.06.2016 unter Punkt 3 „Sonstige fachl. Informationen...“ ausgeführt, „da die Sanierung noch nicht abgeschlossen ist, kann die Umsetzung der Maßnahme erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen.“

Gegenüber dem Vorhabensträger wurde in dieser EÖ durch das LBGR Brandenburg darauf verwiesen, dass bei nicht tiefgreifend in den Kippenboden erfolgender Bebauung und unter der Voraussetzung des Erhalts der bereits hergestellten oder noch vor Baubeginn der Solaranlage herzustellenden landwirtschaftlichen Nutzfläche die geplanten Baumaßnahmen möglich sind. Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Weiternutzung nach Rückbau der Solaranlage muss ohne weitere bergtechnische Sanierungsarbeiten sichergestellt sein. Unter dieser Bedingung wird das im Abschlussbetriebsplan festgelegte Rekultivierungsziel als erreicht angesehen und es kann auch während der Betriebsphase der Solaranlage die Bergaufsicht beendet werden. Grundvoraussetzung dafür ist jedoch die Aufhebung des geotechnischen Sperrbereiches auf der Fläche der geplanten Bebauung. Dies wiederum ist nur nach Erarbeitung eines Standsicherheitsnachweises (STN) für die Aufhebungsfläche möglich. Dieser STN muss unter anderem den Nachweis erbringen, dass später stattfindende benachbarte Sanierungsmaßnahmen keine Verflüssigung des Kippenuntergrundes auslösen können, deren Rückgriffweiten bis in die aufgehobenen Flächen reichen.

Ein Standsicherheitsnachweis zur Reduzierung/Teilaufhebung des geotechnischen Sperrbereiches ist durch den SfG zu erarbeiten. Nach Vorlage kann ggf. eine Reduzierung / Teilaufhebung des geotechnischen Sperrbereiches erfolgen und damit wären die Grundvoraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Maßnahme erbracht.

V.: LBGR Brandenburg T.: Festlegung

5. Der Standsicherheitsnachweis ist durch den SfG/SfB der CDM Smith für die Teilaufhebung bzw. Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches im Auftrag der LMBV mbH zu erarbeiten. Dieser ist unter Berücksichtigung des Sachverhaltes der benachbarten Sanierungsmaßnahmen zu erbringen. Die Linie der zu reduzierenden Sperrbereichsfläche ist nach Einigung über den Umgang (Sanierung durch Vorhabensträger) mit der Fläche A3 (Bebauungsplan) festzulegen. Gleichzeitig ist in dem STN zu bestätigen, dass auf der Vorhabensfläche die erforderliche geotechnische Sicherheit für eine spätere Beendigung der Bergaufsicht gewährleistet ist und keine Sanierungsarbeiten mehr erforderlich sind.

## Anlage 5 (Seite 3 und 4 Erörterungsprotokoll zur Stellungnahme LMBV vom 03. März 2017)

Die AST für den STN wird durch die LMBV erarbeitet.

V.: LMBV, VT2 T.: 06.03.2017 bzw. nach Einigung Vorhabensträger  
V.: SFG T.: 06.04.2017 bzw. 1 Monat nach Vorliegen AST

6. Durch die Energiebauern GmbH ist eine Haftungsfreistellung gegenüber der LMBV mbH zu erteilen. Dies erfolgt mittels Formblatt der LMBV mbH. Durch die Abt. VS3 und VS12 (Fr. Löwe) wird dies vorbereitet und der Energiebauern GmbH zur Unterschrift vorgelegt.

V.: VS3, VS12 LMBV T.: nach Vorlage STN

7. Als Zufahrt zu den Flächen der möglichen Bebauung ist die Nutzung des teilasphaltierten Weges im Süden denkbar. Diese verläuft jedoch innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches. Die Nutzung ist entsprechend bei der Abt. VL1 der LMBV mbH (Frau Hass) schriftlich zu beantragen.

V.: Vorhabensträger T.: 1 Monat vor geplanter Nutzung

8. Die Bereitstellung von Löschwasser für die Fläche des Solarparks kann nicht durch die LMBV mbH erfolgen.

V.: eigenverantwortlich Vorhabensträger

9. Für die Kabelverlegung zum Einspeisepunkt ist ein Antrag auf bergbauliche Stellungnahme bei der Abt. VS12 der LMBV mbH (Herrn Krische) zu stellen.

V.: eigenverantwortlich Vorhabensträger

### Fazit der Erörterung:

- I. Auf der Basis der durchgeführten Erkundungen ist zu schlussfolgern, dass innerhalb der zu bewertenden Kippenfläche keine großräumigen Bodenverflüssigungen zu erwarten sind. Eine Nutzung der Fläche ist daher grundsätzlich möglich.

V.: SFG T.: 01.02.2017

- II. Zur Herstellung des Solarparks eingesetzte Baugeräte mit einer zulässigen Gesamttonnage von  $\leq 25$  t haben einen GWFA von  $\geq 2,1$  m zwingend einzuhalten. Eine Befahrung von Flächen mit GWFA  $< 2,1$  m ist nicht gestattet. Kettenbetriebene Fahrzeuge (z.B. Bagger) haben zwingend eine Geschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten.

V.: SFG T.: 01.02.2017

- III. Für die Errichtung der Anlagen des Solarparks sowie für die Benutzung der erforderlichen Baugeräte wurde die entsprechend erforderliche Grundbruchsicherheit nachgewiesen.

V.: SFG T.: 01.02.2017

- IV. Erst nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises durch den SFG zur Einziehung/Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches und deren Umsetzung ist die Durchführung

VT 2 Ju / 01.02.2017 / Protokoll EÖ STN Bau Solarpark Flächen 8 vom 28.11.2016\_02.02.2017.doc

- 3 -

der geplanten Baumaßnahmen zur Nutzungsänderung innerhalb des gültigen ABP „Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa“ ggf. möglich.

V.: LBGR Brandenburg Festlegung: 01.02.2017

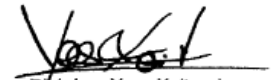
Protokollführung:

Jurk

zur Kenntnis:

  
I. V. Sommer  
Abteilungsleiterin Geotechnik Lausitz

bestätigt:

  
Dipl.-Ing. Yves Koitzsch  
(vom Sächsischen Oberbergamt anerkannter Sachverständiger für Geotechnik)

Anlagen: Teilnehmerliste, Präsentation CDM Smith

Verteiler: Teilnehmer + Frau Biermayer VS12